



Gebührensatzung für die Frühbetreuung von Schulkindern vor Unterrichtsbeginn an der Fürstenwall-Schule in Dahlenburg

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), so wie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebot

- (1) Die Fürstenwall-Schule der Samtgemeinde Dahlenburg bietet eine Betreuung ihrer Schülerinnen und Schüler an den Schultagen vor Unterrichtsbeginn (Frühbetreuung) an. Die Frühbetreuung erfolgt montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis um 8:00 Uhr.
- (2) Änderungen des Betreuungsangebotes können nur jeweils zum nächsten Schulhalbjahr erfolgen.

§ 2 Betreuungsvoraussetzung

- (1) Betreut im Sinne von § 1 werden nur die Kinder des 1. bis 4. Jahrgangs der Grundschule.
- (2) Für die Betreuung ist ein schriftlicher Antrag (Anmeldevordruck) in der Schule zu stellen. Der Anmeldevordruck ist von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Durch diese Unterschrift wird weiterhin die Kenntnis dieser Gebührensatzung bestätigt.
- (3) Es werden Kinder von der Frühbetreuung ausgeschlossen, wenn ihre Sorgeberechtigten mehr als zwei Monate keine Gebühr gezahlt haben.

§ 3 Betreuungszeitraum

- (1) Grundsätzlich werden die Kinder jeweils für ein Schulhalbjahr zur Frühbetreuung angemeldet.
- (2) Nicht zur Betreuung angemeldete Kinder können im Laufe eines Schulhalbjahres für den Rest des Schulhalbjahres oder für einen kürzeren Zeitraum nachgemeldet werden, wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen, die in der Familie liegen, eine Betreuung erforderlich wird.

§ 4 Abmeldung von der Betreuung

- (1) Eine Abmeldung von der Betreuung ist grundsätzlich nicht erforderlich, da sich die Anmeldung lediglich jeweils auf ein Schulhalbjahr bezieht.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 ist eine Abmeldung zum Ende eines Monats nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.

Besondere Gründe sind insbesondere

- Schulwechsel
- Veränderungen der persönlichen Lebensumstände

§ 5 Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte der Schule besteht in der Betreuungszeit.
- (2) Während des Aufenthaltes in der Schule sowie auf dem direkten Weg von und zur Schule sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Samtgemeinde Dahlenburg ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Beschädigung und den Verlust von Bekleidung und von anderen Sachen, die die Kinder in die Schule mitgebracht haben, haftet die Samtgemeinde Dahlenburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Samtgemeinde Dahlenburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur teilweisen Kostendeckung Gebühren für die Betreuung. Die Sorgeberechtigten zahlen für die Möglichkeit der Teilnahme des Kindes an der Betreuungsmaßnahme für die Mindestlaufzeit eines Schulhalbjahres 40,00 € pro Kalendermonat.
Für das 1. Geschwisterkind in der Frühbetreuung wird ein Entgelt von 32,00 € pro Monat erhoben, für das 2. Geschwisterkind 24,00 € pro Monat (Geschwisterrabatt).
- (2) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, bezüglich der Gebühr eine Einzugsermächtigung zugunsten der Samtgemeinde Dahlenburg zu erteilen.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder in der Frühbetreuung betreut werden.
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schulhalbjahres, in dem das Kind in der Schule betreut wird und endet mit Ablauf des Schulhalbjahres.
- (2) Für Betreuungszeiten nach § 3 Abs. 2 wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (3) Eine Aussetzung der Gebühren ist bei einer Abwesenheit von mehr als drei Wochen, zum Beispiel durch Krankheit oder Kur, auf Antrag möglich.
- (4) Gebührenpflichtig ist/sind der/die Gebührenschuldner gemäß § 7.

§ 9 Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.

§ 10 Gebührenfälligkeit

- (1) Bei der Gebühr für die Betreuung handelt es sich um eine Halbjahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.
- (2) Die Teilbeträge sind jeweils monatlich im Voraus an die Samtgemeindekasse zu entrichten.
- (3) Per Bescheid kann die erste Fälligkeit später terminiert werden.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Aufrechnung

Der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

§ 13 Datenschutz

Bei der Anmeldung zur Frühbetreuung wird die Einwilligung erteilt, die personenbezogenen Daten elektronisch zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern.

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden. Näheres siehe Merkblatt EU-DSGVO „Frühbetreuung Fürstenwall-Schule“ unter www.dahlenburg.de/datenschutz.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Dahlenburg, den 10.12.2020

Christoph Maltzan
Samtgemeindebürgermeister

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	öffentlich bekannt gemacht	in Kraft seit
Neufassung der Satzung	10.12.2020	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 12/2020 vom 17.12.2020	01.01.2021